

fehlen Behauptungen der Parteien hierüber. Es wäre Sache des Klägers gewesen, anzugeben, bis zu welchem bestimmten Endtermin er die Rente verlange. Gegebenenfalls hätte dann auch geprüft werden müssen, ob der Kläger, wenn er den Unfall nicht erlitten hätte, nach seinen sonstigen Verhältnissen in der Lage gewesen sein würde, sein Geschäft bis zu diesem Zeitpunkt weiterzuführen. Da hiernach der Klageantrag insoweit der erforderlichen Bestimmtheit ermangelt, ist er unzulässig; die Klage war daher insoweit, als die Rente für die Zeit nach Januar 1942 verlangt wird, angebrachtermaßen abzuweisen.

Hiernach war wie geschehen zu erkennen.

5. Der Wartepflichtige darf die Straßenkreuzung vor dem Vorfahrtberechtigten nur dann überqueren, wenn jede Möglichkeit eines Zusammenstoßes ausgeschlossen erscheint. Versucht er noch vor dem Vorfahrtberechtigten die Straßenkreuzung zu überqueren, so trifft ihn wegen des Verstoßes gegen diese Grundregel des Verkehrs in aller Regel an dem Zusammenstoß das überwiegende Verschulden und bildet sein Verhalten die entscheidende Ursache für den Zusammenstoß.

StVO § 13.

V. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1944 (V 105/1943).

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht Stuttgart.

In Sachen

1.) der Firma *Langbeck & Co.* in Esslingen,

2.) des Kraftfahrers Richard *Schmid* in Esslingen-Sulzgries, Beklagten und

Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Drost in Leipzig

gegen

den Architekten Hans Anton *Geiger* in Stuttgart, Kläger und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schoffer in Leipzig, hat das Reichsgericht, V. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1944 unter Mitwirkung des Reichsgerichtsrats Witthöfft als Vorsitzenden und der Reichsgerichtsräte Dr. Musold, Böhmer, Dr. Hackl, Denecke für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 31. Mai 1943 wird unter Zurückweisung der weitergehenden Revision insoweit aufgehoben, daß das Urteil des Landgerichts in Stuttgart vom 9. Dezember 1942 dahin geändert wird:

1. Die Zahlungsansprüche des Klägers sind dem Grunde nach zu einem Drittel berechnigt, der Beklagten zu 1) gegenüber aber nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes.

2. Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner dem Kläger ein Drittel der weiteren ihm aus den Unfall vom 31. August 1940 entstehenden Schadens zu ersetzen haben. Die Beklagte zu 1) jedoch nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Schlußurteil vorbehalten. – Von Rechts wegen

Tatbestand

Am 31. August 1940 um die Mittagszeit wurde der Kläger mit seinem Kraftrad in Esslingen auf der Kreuzung der in den Roßmarkt sich fortsetzenden Schelztorstraße mit der Bahnhofstraße von dem dem Beklagten zu 1) gehörigen, durch den Beklagten zu 2) gesteuerten, von rechts kommenden Lastkraftwagen erfaßt und in weitem Bogen weggeschleudert, so daß er schwere Verletzungen, insbesondere einen Schädelbasisbruch und einen Beinbruch erlitt und sein Kraftrad erheblich beschädigt wurde.

Für den entstandenen Schaden nimmt er beide Beklagte auf Grund der §§ 7, 18 KFG und den Beklagten zu 2) auch aus § 823 BGB in Anspruch mit der Begründung, daß der Unfall zum mindesten überwiegend auf das Verhalten des Beklagten zu 2) zurückzuführen sei, da er viel zu schnell gefahren sei, nicht genügend aufgepaßt und sein Vorfahrtrecht mißbraucht habe. Er sei nämlich mit einer Geschwindigkeit von mindestens 60 km/st gefahren und habe ihn, obwohl er ihn schon auf 50 m hätte sehen können, nach seiner eigenen Angabe erst auf 20 m erblickt. Auch hätte er ihn, der schon viel näher an der Kreuzung gewesen sei, vorbeifahren lassen müssen. Der Kläger habe nur eine Geschwindigkeit von 20 km/st gehabt und habe annehmen dürfen, daß der Beklagte mit der zulässigen Geschwindigkeit fahren werde und daß er deshalb längst vor dem Lastkraftwagen die Kreuzung überquert haben würde. Die Beklagten machen dagegen geltend, daß der Unfall allein auf das verkehrswidrige Verhalten des Klägers zurückzuführen sei. Der Kläger habe vor allem sich nicht über das dem Lastkraftwagen zweifelsfrei zustehende Vorfahrtrecht hinwegsetzen dürfen. Auch habe er eine Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/st gehabt, da er sonst nicht so weit hätte fortgeschleudert werden können. Dagegen habe der Lastkraftwagen nur eine Geschwindigkeit von 20 bis 25 km/st gehabt und diese vor der Kreuzung noch vermindert. Auch habe der Beklagte zu 2) daraus, daß der Kläger vor der Kreuzung nach links gesehen habe, annehmen müssen, er wolle dahin einbiegen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben den als 2/3 Teilforderung erhobenen Anspruch des Klägers auf Zahlung von 3.279,38 RM gegen die Beklagten und von weiteren 8.000 RM gegen den Beklagten zu 2) dem Grunde nach zur Hälfte des vollen Schadens für gerechtfertigt erklärt und weiter festge-

stellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner, der Beklagte zu 1) nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes, dem Kläger die Hälfte alles weiteren Schadens zu ersetzen haben. Mit der Revision erstreben die Beklagten wiederum gänzliche Abweisung der Klage während der Kläger Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht erblickt ein Verschulden des Beklagten zu 2) darin, daß er mit einer für die Orts- und Verkehrslage zu hohen Geschwindigkeit von 40 km/st anstatt von höchstens 30 bis 32 km/st an die Kreuzung herangefahren sei und nach Erblicken des Klägers nicht alles Erforderliche zur Vermeidung des Unfalls getan habe, da er zum mindesten Zweifel hätte haben müssen, ob der Kläger sein Vorfahrtrecht achten werde. Ein Verschulden des Klägers sieht es darin, daß er das Vorfahrtrecht des Lastkraftwagens nicht geachtet habe. Es hält eine Verteilung des Schadens je zur Hälfte um deswillen für angemessen, weil das Krafterad zwar in die Fahrbahn des vorfahrtberechtigten Lastkraftwagens hineingefahren sei, bei diesem aber die erhöhte Betriebsgefahr zu berücksichtigen sei und das in der Nichtbeachtung des Vorfahrtrechts liegende Verschulden des Klägers durch das doppelte Verschulden des Beklagten zu 2), nämlich die von vornherein zu hohe Geschwindigkeit und ihre mangelnde Herabsetzung nach dem Erkennen der Gefahr ausgeglichen werde.

Die Revision wendet sich vor allem gegen die Annahme, der Beklagte habe damit rechnen müssen, daß von rechts aus dem Roßmarkt heraus ein vorfahrtberechtigter Wagen kommen könnte, und er hätte deshalb nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 bis 32 km/st an die Straßenkreuzung heranfahren dürfen. Sie meint, daß der Wartepflichtige, der gegen das Vorfahrtrecht verstoßen habe, zu seiner Entlastung sich nicht darauf berufen könne, daß der Vorfahrtberechtigte sich seinerseits anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber verkehrswidrig verhalten habe. Zudem lasse sich nicht einmal feststellen, daß von rechts ein Wagen gekommen sei, dessentwegen der Beklagte zu 2) seine Geschwindigkeit hätte ermäßigen müssen. Auch hätte er nach dem Gutachten einen herankommenden Wagen so rechtzeitig erblicken können, daß er noch vor Erreichung der Kreuzung beider Fahrbahnen seinen Wagen hätte zum Stehen bringen können. Damit entfalle jede Möglichkeit, dem Beklagten im Verhältnis zum Kläger zum Vorwurf zu machen, daß er zu schnell an die Straßenkreuzung herangefahren sei.

Diese Ausführungen verkennen jedoch die Rechtslage. Die Geschwindigkeit, mit welcher der Vorfahrtberechtigte an die Kreuzung heranfährt, ist zwar für die Frage, ob ihm das Vorfahrtrecht zusteht, bedeutungslos, da nach ständiger Rechtsprechung das Vorfahrtrecht nicht deshalb entfällt, weil der Vorfahrtberechtigte sich selbst verkehrswidrig verhält. Für die Frage, welche Umstände für den Zusammenstoß ursächlich gewesen sind, ist aber auch das Verhalten des

Vorfahrtberechtigten bedeutsam, insbesondere ob er die nach den Verkehrsvorschriften geltenden Pflichten erfüllt hat. Hierbei kann es entgegen der Meinung der Revision nicht darauf ankommen, ob eine Verkehrspflicht gerade einem bestimmten Verkehrsteilnehmer gegenüber besteht, da durch die Nichtbeachtung dieser Verkehrspflicht auch ein anderer gefährdet werden kann, und die Verkehrsvorschriften, die nach dem Vorspruch zur Straßenverkehrsordnung eine echte Gemeinschaft aller Verkehrsteilnehmer begründen sollen, eine Gefährdung des Verkehrs überhaupt verhindern sollen, die Verkehrspflichten also allen und nicht nur einzelnen Verkehrsteilnehmern gegenüber bestehen. Im übrigen dient die Bestimmung des § 9 Abs. 2 StVO, daß die Fahrgeschwindigkeit besonders an unübersichtlichen Stellen so einzurichten ist, daß das Fahrzeug rechtzeitig angehalten werden kann, nicht nur der Erfüllung der Wartepflicht, sondern soll Zusammenstöße an solchen unübersichtlichen Stellen überhaupt verhindern, also auch dem Vorfahrtberechtigten ermöglichen, einen Zusammenstoß mit einem Wartepflichtigen, der aus irgendeinem Grunde seine Vorfahrt nicht achtet, zu vermeiden. Die Pflicht, in geschlossenen Ortschaften, an unübersichtlichen Straßenkreuzungen die Fahrgeschwindigkeit unterhalb der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/st zu halten, ist somit unabhängig davon, ob tatsächlich von der einen oder anderen Seite ein Fahrzeug kommt, insbesondere davon, ob der Fahrer des Wagens das Vorfahrtrecht eines dritten Fahrzeuges verletzt. Entscheidend ist vielmehr, ob der Fahrer nicht trotz seines Vorfahrtrechtes wegen der Unübersichtlichkeit der Straßenkreuzung seine Geschwindigkeit vorher ermäßigen mußte.

Das stellt aber das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den Gutachtern bedenkenfrei fest. Daraus, daß der Beklagte zu 2) nach den Berechnungen des Gutachters Kluge an sich nach Erblicken eines aus dem Roßmarkt kommenden Kraftfahrzeuges seinen Wagen noch vor dem Kreuzungspunkt beider Fahrbahnen hätte zum Stehen bringen können, kann entgegen der Meinung der Revision nicht gefolgert werden, daß die Fahrgeschwindigkeit von 40 km/st zulässig gewesen sei. Denn mit Recht weist der Sachverständige darauf hin, daß zur sicheren Vermeidung eines Zusammenstoßes die Fahrzeuge schon einige Meter vor dem Kreuzungspunkt zum Stillstand gebracht werden müssen, da eine Vollbremsung immer gewisse Gefahren mit sich bringt. Außerdem kann sich ein Kraftwagen nicht immer scharf an der rechten Seite der Fahrbahn halten, wovon der Gutachter bei seinen Berechnungen ausgeht, sondern kann auch zum Fahren weiter links berechtigt und sogar gezwungen sein, z. B. durch die Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 2 StVO, nach der man sich vor einem Einbiegen nach links möglichst weit links, d. i. an der Mittellinie der Straße einzuordnen hat. Da also der Kreuzungspunkt beider Fahrbahnen für keinen der Fahrer von vornherein feststeht, erfordert es die gebotene Sorgfalt, an einer unübersichtlichen Kreuzung die eigene Geschwindigkeit so einzurichten, daß man sein

Fahrzeug nötigenfalls vor der Mitte der von rechts kommenden Straße zum Halten bringen kann.

Mit Recht haben deshalb der Sachverständige und das Berufungsgericht eine Verringerung der Geschwindigkeit für notwendig gehalten, da die Straßenkreuzung, wie die Lichtbilder ergeben, auch für einen mit der Örtlichkeit nicht bekannten Fahrer ohne weiteres als unübersichtlich zu erkennen war. Demnach ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht in der Nichtbeachtung der Pflichten aus § 9 Abs. 2 und § 1 StVO ein dem Beklagten zu 2) auch im Verhältnis zum Kläger zuzurechnendes Verschulden im Sinne des § 823 BGB gesehen hat.

Nicht frei von Rechtsirrtum sind dagegen die Erwägungen zur Frage des mitwirkenden Verschuldens. Das Berufungsgericht hat dem Verstoß des Klägers gegen das Vorfahrtrecht des Beklagten zu 2) zu geringe Bedeutung beigegeben. Die Vorschriften des § 13 StVO sind besonders wichtige Grundregeln des Verkehrs. Sie sollen die Gefahren von Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, an denen sich Zusammenstöße besonders häufig ereignen, nach Möglichkeit verringern. Der Wartepflichtige darf deshalb, wie der Senat bereits wiederholt ausgesprochen hat, die Straßenkreuzung vor dem Vorfahrtberechtigten nur dann überqueren, wenn jede Möglichkeit eines Zusammenstoßes ausgeschlossen erscheint, d. h. wenn das vorfahrtberechtigte Fahrzeug von der Straßenkreuzung noch so weit entfernt ist, daß seine glatte Durchfahrt nicht beeinträchtigt, sein Führer auch nicht etwa wegen der drohenden Möglichkeit eines Zusammenstoßes zu irgendwelchen plötzlichen Maßnahmen genötigt wird. Der Wartepflichtige hat so zu fahren, daß der Berechtigte die Kreuzung ohne Besorgnis eines Zusammenstoßes mit unveränderter Geschwindigkeit überfahren kann. Selbst wenn der Wartepflichtige an die Straßenkreuzung schon näher als der Vorfahrtberechtigte heran ist, hat er diesem doch die Vorfahrt zu lassen. Versucht er noch vor ihm die Straßenkreuzung zu überqueren, so trifft ihn wegen des Verstoßes gegen diese Grundregel des Verkehrs in aller Regel an dem Zusammenstoß das überwiegende Verschulden und bildet sein Verhalten die entscheidende Ursache für den Zusammenstoß, auch wenn der Vorfahrtberechtigte von vornherein die im gegebenen Falle zulässige Geschwindigkeit überschritten oder sie nach Erkennbarkeit der Verletzung seiner Vorfahrt nicht sofort herabgesetzt hat.

Überdies ist auch die Annahme des Berufungsgerichts bedenklich, daß der Beklagte zu 2) Zweifel haben mußte, ob der Kläger ihm die Vorfahrt lassen werde. Das Berufungsgericht will dies daraus folgern, daß er beobachtet habe, wie der Kläger noch etwa 20 m vorher nach links geschaut habe. Dabei verkennt das Berufungsgericht, daß der Fahrzeugführer vor dem Durchfahren einer Kreuzung nach rechts *und nach links* Ausschau halten muß und daß deshalb sein Sehen nach links von anderen Verkehrsteilnehmern nicht als Anzeichen für eine

beabsichtigte Verletzung der Vorfahrt angesehen zu werden braucht, zumal dann nicht, wenn der Fahrer, wie im vorliegenden Fall der Kläger, noch 20 m von der Kreuzungsstelle entfernt und deshalb bei der vom Berufungsgericht angenommenen eigenen Geschwindigkeit von 30 bis 32 km/st immer noch imstande ist, vor der Kreuzung sein Fahrzeug zum Stehen zu bringen oder doch die Geschwindigkeit so stark zu ermäßigen, daß der Vorfahrtberechtigte ungehindert vorbeifahren kann. Andererseits durfte der Beklagte zu 2) sich darauf verlassen, daß der Kläger sein zweifelsfrei bestehendes Vorfahrtrecht achten werde, und mußte seinerseits seine Aufmerksamkeit darauf richten, ob nicht aus dem Roßmarkt ein Fahrzeug kommen werde, dem er die Vorfahrt zu gewähren habe. Der Beklagte konnte also seine Aufmerksamkeit nicht nur dem Verhalten des Klägers widmen. Das Berufungsgericht hat also die Anforderungen überspannt, die an die Rücksichtnahme des Vorfahrtberechtigten auf den Wartepflichtigen gestellt werden können.

Danach bedurfte es einer erneuten Abwägung nach § 254 BGB. Da der Sachverhalt vollständig geklärt ist, erschien es gerechtfertigt, von der Befugnis des § 4 Abs. 12 der 4. VereinfVO vom 12. Januar 1943 Gebrauch zu machen und unter Abstandnahme von einer Zurückverweisung an das Berufungsgericht selbst über die Abwägung zu entscheiden.

Als für den Zusammenstoß ursächliches Verschulden kommt nach den obigen Ausführungen auf Seiten des Beklagten zu 2) nur die etwas zu hohe Geschwindigkeit in Betracht, mit der er an die unübersichtliche Straßenkreuzung herangefahren ist. Wenn auch mit dem Berufungsgericht die Betriebsgefahr des Lastwagens höher zu bewerten ist als die des Kraftrades, erscheint doch die Teilung des Schadens je zur Hälfte nicht als angemessen, der größere Teil des Schadens muß vielmehr dem Kläger wegen seiner für den Unfall überwiegend ursächlichen Nichtbeachtung des Vorfahrtrechts zur Last fallen. Demnach konnte ihm nur ein Anspruch auf Ersatz von einem Drittel des entstandenen Schadens zugebilligt werden.

6. § 4 Abs. 3 und § 9 der VO zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) und §§ 519 Z. 1 und 471 Z. 2 ö.ZPO (siehe auch § 519 b RZPO). Zur Zulässigkeit und Begründetheit des Rekurses (§§ 464, 125 ö.ZPO, § 89 GOG).

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 19. Januar 1944 (VII 168/1943).

- I. Landgericht Wien.
- II. Oberlandesgericht Wien.